Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

246. Lieferung · ISBN 978-3-8019-1246-8

Anleitung zum Einordnen

Herauszunehmen sind:	Zahl der Blätter	Einzufügen sind:	Zahl de Blätte
Titelblatt	1	Titelblatt	1
Inhaltsverzeichnis	1	Inhaltsverzeichnis	1
Verzeichnis der Autoren	2	Verzeichnis der Autoren	2
Aserbaidschan		Aserbaidschan	
S. 1–92 (Gesamtaustausch)	46	S. 1–100	50
Belarus		Belarus	
		Kartonblatt, S. 1/2 S. 3–139 (bisher unter Weiß	
Bhutan		Bhutan Kartonblatt, S.1	1
China (Titelblatt)		China (Titelblatt)	
S.1	1	S.1	1
Volksrepublik China		Volksrepublik China	
S. 1–82, \$2a, 83–110, 110a/110b,	111–159	S. 1–173	87
(Gesamtaustausch)	82		
Dominikanische Republik		Dominikanische Republik	:
S. 1/2, 5/6, 23/24, 32a-32j, 55/56	9	S. 1/2, 5/6, 23/24, 32a-32j, 55	/569
Kanada-Québec		Kanada-Québec	
S. 1–86 (Gesamtaustausch)	43	S. 1–97	49
Nordmazedonien		Nordmazedonien	
S. 1-32, 32a/32b, 33-66, 66a, 67-		S. 1–81	41
(Gesamtaustausch)	40		
Papua-Neuguinea		Papua-Neuguinea	
S. 1/2	1	S. 1/2	1
Russische Föderation		Russische Föderation	
S. 7/8	1	S. 7/8	1
Ungarn		Ungarn	
S. 165/166	1	S. 165/166	1
Venezuela		Venezuela	
S. 1/2, 5/6, 23–28, 45/46	6	S. 1/2, 5/6, 23–28, 28a, 45/46	7
Weißrussland		Weißrussland	
Kartonblatt, S. 1/2			
S. 3–139 (neu einhängen unter			
Belarus)			
gesamt		gesamt	322

Bitte beachten Sie für diese Lieferung:

- Sie erhalten **zwei neue Ordner** und **neue Rückenschilder**. Bitte verteilen Sie die Berichte neu wie im aktuellen Inhaltsverzeichnis angegeben.
- Bei den Berichten Kanada und Vereinigte Staaten müssen die Vorblätter »Fortsetzung ...« jeweils neu einsortiert werden.

Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main · Berlin

Zur 246. Lieferung

Aserbaidschan

Die Aktualisierung des Berichts betrifft va Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, die Einführung eines der Anrufung des Gerichts vorgeschalteten obligatorischen Mediationsverfahrens in Familiensachen und Änderungen im Adoptionsrecht. Darüber hinaus wurden zahlreiche punktuelle Änderungen berücksichtigt.

Belarus / Weißrussland

In Anpassung an das diesbezüglich im Jahr 2020 geänderte Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in Deutschland erscheint der bisherige Bericht Weißrussland inhaltlich unverändert nunmehr unter der Bezeichnung Belarus und wird in den entsprechenden Ordner in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.

VR China

Die Neubearbeitung des Berichts betrifft va das Zivilgesetzbuch der VR China v 28.5.2020, das in seinem 5. Buch das Ehe- und Familienrecht regelt und die entsprechenden bisherigen Bestimmungen ersetzt hat. Hierzu kommen die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über Ehe und Familie des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (Teil 1). Neu gefasst wurden die Bestimmungen des OVG zur Frage des Verfahrens bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile v 5.7.1991, die nun in idF v 29.12.2020 vorliegen, und das Zivilprozessgesetz der VR China v 9.4.1991, nun idF v 24.12.2021, sowie die Verfahrensvorschrift für die Registrierung von Adoptionen durch chinesische Bürger v 25.5.1999, nunmehr idF v 2.3.2019. Weitere Bestimmungen wurden geändert.

Dominikanische Republik

Die Aktualisierung betrifft einen Hinweis zur Erreichbarkeit der Website des Gesetzblatts, ein Verfassungsgerichtsurteil zu Art 27 ScheidungsG und Ergänzungen zum Namensrecht.

Kanada-Québec

Der Bericht wurde unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung umfassend aktualisiert. Überarbeitet bzw ergänzt wurde ua die Darstellung zum Eherecht, zum Lebenspartnerschaftsrecht, zum Sorgerecht, zum Adoptionsrecht und zum Namensrecht.

Nordmazedonien

Die grundlegende Überarbeitung des Berichts berücksichtigt Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, das neue Gesetz über internationales Privatrecht v 10.2.2020, die bereinigte Fassung des Familiengesetzes v 20.10.2014 mit nachfolgenden Änderungen sowie das Gesetz über die nicht im Geburtenmatrikelbuch erfassten Personen v 16.2.2020. Dazu kommen Änderungen, die durch die Umbenennung des Landes in »Nordmazedonien« bedingt sind.

Papua-Neuguinea

Es wird auf neuere Entwicklungen sowohl im Staatsangehörigkeits- als auch im Familienrecht hingewiesen.

Russische Föderation, Ungarn

Es erfolgt jeweils eine punktuelle Korrektur.

Venezuela

Es erfolgten Aktualisierungen in den Vorbemerkungen, zu das Exequaturverfahren und Eheverträge betreffenden Gerichtsurteilen sowie eine Ergänzung zur Gütergemeinschaft in faktischen Lebensgemeinschaften.

■ Inhaltsverzeichnis

Anzahl der Blätter in arabischen Ziffern

Ordner I

Titelblatt 1
Vorwort 1
Verzeichnis der Autoren 2
Abkürzungsverzeichnis 5

Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte **189**

Ägypten 53 Äquatorialguinea 6 Äthiopien 53 Afghanistan 54

Ordner II

Albanien 85
Algerien 38
Andorra 28
Angola 50
Argentinien 49
Armenien 38
Aserbaidschan 50
Australien 93

Ordner III

Australien (ab Capital Territory) 120 Bahrain 37 Bangladesch 52 Belarus 70 Belgien 116 Bhutan (Titelblatt) 1

Ordner IV Bolivien 37

Bosnien und
Herzegowina 76
Botsuana 32
Brasilien 56
Bulgarien 53
Burkina Faso 31
Burundi 19
Cabo Verde siehe Kapverdische Republik
Chile 63

Ordner V

China Titelblatt 1
Volksrepublik China 87
Republik China (Taiwan) 78
Hongkong 85
Costa Rica 40
Côte d'Ivoire siehe Elfenbeinküste
Dänemark 68

Ordner VI

Deutschland 26
Dominikanische Republik 50
Dschibuti 20
Ecuador 42
Elfenbeinküste 27
El Salvador 48
Eritrea 27
Estland 80
Finnland 89

Ordner VII

Frankreich 80
Gambia 9
Georgien 33
Ghana 66
Gibraltar 27
Griechenland 76
Großbritannien siehe Vereinigtes Königreich
Guatemala 27
Guinea 17
Haiti 13
Honduras 21

Ordner VIII Indien 136

Das Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien 100 Indonesien 73 Irak 13

Ordner IX

Iran 91
Irland 60
Island 39
Israel 76
Italien 74
Japan 46

Ordner X

Jemen 31 Jordanien 36 Kambodscha 55 Kamerun 67 Kanada (bis Manitoba) 202

11a11aaa (818 111a1111888a) **29**

Ordner XI
Kanada (ab New
Brunswick) 280
Kapverdische Republik 8
Kasachstan 50
Katar 33

Ordner XII

Kenia 51
Kirgisistan 43
Kolumbien 55
Kongo, Demokratische Republik 76
Kongo, Republik 48
Korea, Demokratische Volksrepublik 13
Korea, Republik 33
Kosovo 49

Ordner XIII Kroatien 85

Kuba 34
Kuwait 32
Laos 39
Lettland 71
Libanon 122
Liberia 9
Libyen 12
Liechtenstein 20

Ordner XIV

Litauen 86 Luxemburg 62 Madagaskar 37 Malaysia 83 Mali 11 Malta 73 Marokko 54

Ordner XV

Mauretanien 26
Mauritius 46
Mazedonien siehe Nordmazedonien
Mexiko 45
— Tabasco 24
Moldau, Republik 63
Monaco 40
Mongolei 41
Montenegro 49

Ordner XVI

Myanmar 73 Neuseeland 65 Nicaragua 50 Niederlande 96 Nigeria 27

Ordner XVII

Nordmazedonien 41 Norwegen 59 Österreich 38 Oman 34 Pakistan 61 Panama 59 Papua-Neuguinea 47 Paraguay 40

Ordner XVIII

Peru **66** Philippinen **39** Polen **70**Portugal **72**Ruanda **33**Rumänien **76**Russische Föderation **74**

Ordner XIX

San Marino 29
São Tomé und Príncipe 52
Schweden 57
Schweiz 34
Senegal 52
Serbien 48
Seychellen 2
Sierra Leone 15
Singapur 51

Ordner XX

Slowakei 66 Slowenien 79 Somalia 15 Spanien 154 Sri Lanka 26 St. Lucia 18 Südafrika 87

Ordner XXI

Sudan 37
Syrien, Arabische Republik 38
Tadschikistan 46
Tansania, Vereinigte Republik 102
Thailand 47
Timor-Leste 51
Togo 41
Tonga 9
Tschad 20

Ordner XXII

Tschechische Republik 93
Türkei 67
Tunesien 33
Turkmenistan 37
Ukraine 67
Ungarn 93

Ordner XXIII

Uruguay 45
Usbekistan 29
Vatikanstadt 6
Venezuela 54
Vereinigte Arabische
Emirate 37
Vereinigte Staaten von
Amerika 131
Das Recht in den Einzelstaaten
(Inhaltsverzeichnis, California,
Florida) 86

Ordner XXIV

Fortsetzung (Georgia, Illinois, Maryland, Massachusetts, New Jersey, New York) **347**

Ordner XXV

Fortsetzung (Pennsylvania, Texas, Virginia) 138 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 148 Vietnam 14 Weißrussland siehe Belarus Zypern 49

Aserbaidschan

Von Rechtsanwalt *Elvin Jabrayil*, Dipl.-Jur. (Aserb.), LL.M. Eur., Wirtschaftsjurist (FH), Mag. jur., Blankenheim*

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Dr. Moritz Lorenz, Berlin

Stand: 15.11.2021

erforderlicher Unterlagen aus Aserbaidschan und kritische Anmerkungen.

^{*} Der Autor dankt seinem Vater, Herrn Rechtsanwalt (Aserb.) *Mehman Jabrayilov*, für die Bereitstellung

Abkürzungen*

AT	Allgemeiner Teil	VerfGG	Verfassungsgerichtsgesetz der Republik
FamGB	Familiengesetzbuch der Republik Aser-		Aserbaidschan
	baidschan	VG	Vollstreckungsgesetz der Republik Aser-
GGR	Gesetz über die Gerichte und Richter		baidschan
	der Republik Aserbaidschan	VSRdP	Beschluss des Ministerkabinetts der Re-
GMed	Gesetz über die Mediation der Republik		publik Aserbaidschans über das Verfah-
	Aserbaidschan		ren für die staatliche Registrierung des
GS	Sammlung der Gesetzgebungsakte der		Personenstands
	Republik Aserbaidschan	ZAserb	Zeitung »Aserbaidschan«, aserbaid:
IPRG	Gesetz über das internationale Privat-		»Azərbaycan« qəzeti
	recht der Republik Aserbaidschan	ZGB	Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaid-
KRG	Gesetz über Kinderrechte der Republik		schan
	Aserbaidschan	ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch der Republik
OG	Oberstes Gericht der Republik Aserbaid-		Aserbaidschan
	schan	ZRepublik	Zeitung »Republik«, aserbaid: »Respub-
StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit der		lika« qəzeti
	Republik Aserbaidschan		
VerfG	Verfassungsgericht der Republik Aser-		

Abgekürzt zitierte Literatur

baidschan

Hajibayli (Hrsg), Azərbaycan Respublikası Ailə Məcəlləsinin Yozumu (Kommentar zum FamGB der RAserb), 2012 (zit: Hajibayli/Bearbeiter) Huseynov/Karimli/Manafov, Azərbaycan Respublikası Mülki-Prosessual Məcəlləsinin Kommentariyası (Kommentar zum ZPGB der Rep Aserbaidschan), 2015 (zit: *Huseynov/Karimli/Manafov*)

^{*} Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Verfassung der Republik Aserbaidschan v 12.11.1995 9
 - 2. Verfassung der Autonomen Republik Nachitschewan v 29.12.1998 10
 - 3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidschan v 30.9.1998 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 16
 - A. Einführung 16
 - 1. Rechtsquellen 16
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 19
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
 - 5. Personenrecht 24
 - 6. Eherecht 25
 - 7. Kindschaftsrecht 31
 - 8. Unterhaltsrecht 34
 - 9. Namensrecht 36
 - 10. Personenstandsrecht 37
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 37
 - 1. Verfassung der Republik Aserbaidschan v 12.11.1995 37
 - 2. Gesetz über das Internationale Privatrecht v 6.6.2000 38
 - 3. Familiengesetzbuch v 28.12.1999 41
 - 4. Gesetz über Kinderrechte v 19.5.1998 85
 - 5. Zivilgesetzbuch v 28.12.1999 **89**
 - 6. Zivilprozessgesetzbuch v 22.12.1999 **96**
 - 7. Mediationsgesetz v 29.3.2019 99

I. Vorbemerkungen

Die Republik Aserbaidschan¹ mit der Hauptstadt Baku (auch »Stadt der Winde« genannt) liegt am Kaspischen Meer mit einer Küstenlinie von 800 km. Sie grenzt im Norden an Russland und Georgien, im Süden an den Iran, im Westen an die Türkei und Armenien, im Osten an das Kaspische Meer und im Kaspischen Meer an Turkmenistan und Kasachstan. Aserbaidschan umfasst ein Staatsgebiet von 86 600 km², das von ca 10 Mio Einwohnern² besiedelt ist. Zur Republik Aserbaidschan gehört auch die Autonome Republik Nachitschewan, die eine eigene Verfassung und eigene Organe besitzt. In Aserbaidschan existieren neun von elf weltweit vorkommenden Klimazonen. Das führt zu regional großen Unterschieden, ua mit subtropischem Klima sowie Halbwüsten- und Steppenklima.

Aserbaidschan ist eines der Kulturzentren der Welt. Aufgrund seiner geographischen Lage zwischen dem Westen und Osten hat Aserbaidschan jahrzehntelang in sich verschiedene Zivilisationen und Kulturen beheimatet. Hier leben ethnische Gruppen wie Lesgier (2%), Talyschen (1,3%), Russen (1,3%), Awaren (0,6%), Armenier (1,3%), Tataren (0,4%), Kurden (0,1%), Georgier (0,1%). 91,6% der Bevölkerung sind Aserbaidschaner (Türkvolk). Die vorherrschende Religion ist der Islam. Für die Angehörigen anderer Weltreligionen stehen Kirchen, Synagogen usw zur Ausübung ihrer Religion zur Verfügung.

Die Geschichte der Staatlichkeit in Aserbaidschan ist mehr als 5000 Jahre alt. Die Gründung von ersten staatlichen Einrichtungen und sozial-ethnischen Gemeinschaften reicht bis an das Ende des 4. und Beginn des 3. Jahrtausends v Chr zurück. Während des Zeitraums vom 1. Jahrtausend v Chr bis zum 1. Jahrtausend n Chr existierten auf dem Territorium Aserbaidschans Staaten wie Manna, Midija sowie skythische und massagetische Königreiche, gefolgt von noch einflussreicheren Staaten wie dem kaukasischen Albanien und Atropatena. Diese Staaten spielten eine wichtige Rolle in der ethno-politischen Geschichte und beim Staatenbildungsprozess Aserbaidschans. Im 3. Jh n Chr fiel das Staatsgebiet der heutigen Republik Aserbaidschan unter die Kontrolle des persischen Sassanidenreichs, während die Region im 7. Jh durch das Arabische Kalifat eingenommen wurde. Ab der Mitte des 9. Jh nahm der Einfluss des Kalifats ab und lokale Dynastien wie die Sadschiden, die Schirwanschahs, die Salariden, die Rawwadiden, die Schaddadiden und das Fürstentum von Sheki erblühten. Die aserbaidschanische Sprache wurde Verkehrssprache. Die Safaviden und Afschar der mächtigen Reiche Garagoyunlu und Aggoyunlu, die im 15. und 16. Jh eine große Fläche der Region beherrschten, wurden von ausgewählten Machthabern aserbaidschanischen Ursprungs geführt. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jh war Aserbaidschan in zwei Fürstentümer geteilt. Die Nachbarn Russland und der Iran nutzten diese Situation und teilten das Land in zwei Teile. Mit den Verträgen von Gulistan (1813) und Turkmanchaj (1828) wurde Nord-Aserbaidschan an Russland, Süd-Aserbaidschan an den Iran angeschlossen.

Am 28.5.1918 wurde die Aserbaidschanische Demokratische Republik in Nord-Aserbaidschan ausgerufen³. 1920 wurde der Staat Aserbaidschan von der Sowjetunion annektiert und schließlich in die Sozialistische Sowjetrepublik Aserbaidschan umgewandelt. Nach 71 Jahren, am 18.10.1991, erlangte Aserbaidschan nach dem Zerfall der Sowjetunion die Unabhängigkeit. Kurz nach der Unabhängigkeit wurden 20% seines Territoriums⁴ während des Kriegs in den Jahren 1992–1993 durch die Streitkräfte der Republik Armenien okkupiert. Aufgrund dieser Besetzung gibt es heute in Aserbaidschan über eine Million Flüchtlinge und Vertriebene aus sowohl Bergkarabach und den umliegenden Gebieten als auch aus Armenien. Trotz der Forderung der internationalen Gemeinschaft, der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates⁵ und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates⁶, die den sofortigen und vollständigen Abzug der armenischen Truppen aus den besetzten aserbaidschanischen Gebieten fordern, ist die Republik Armenien ihrer Verpflichtung aus dem Völkerrecht nicht nachgekommen und gründete in der besetzten Region die von der Weltgemeinschaft nicht anerkannte Republik Bergkarabach. Nach dem Scheitern der jahrzehntelang mit Armenien geführten Friedensgespräche unter Mitwirkung der OECD-Minsk-Gruppe brachte Aserbaidschan sieben besetzte Provinzen sowie die als Kulturhauptstadt Aserbaidschans bezeichnete Stadt Shusha (aserbaid: Şuşa) im Rahmen eines bewaffneten Konflikts wieder unter seine Kontrolle. Unter der Vermittlung Russlands wurde am 9.11.2020 eine dreiseitige Friedensvereinbarung zwischen Aserbaidschan, Russland und Armenien geschlossen. Der Status von Bergkarabach bleibt allerdings weiterhin unklar, weswegen ein langdauernder Frieden in der Region längst nicht in Sicht ist.

Am 12.11.1995 wurde durch einen nationalen Volksentscheid die Verfassung der Republik Aserbaidschan angenommen, die ein Präsidialsystem etabliert. Der weitreichende Vollmachten innehabende Staatspräsident durfte bis 2009 verfassungsrechtlich nur einmal wiedergewählt werden. Mit Referendum vom 18.3.2009 wurde die Begrenzung der Wiederwahl des Präsidenten aufgehoben. Am 26.9.2016 wurde ein neues Referendum zur grundlegenden Verfassungsänderung abgehalten, das laut dem Zentralen Wahlkomitee mit über 90% der Stimmen angenommen wurde⁷. Zu den wichtigsten Änderungen durch dieses Referendum gehören ua die Schaffung der Posten des Ersten Vizepräsidenten und weiterer Vizepräsidenten, wobei der Erste Vizepräsident den Staatspräsidenten bei Verhinderung ersetzt (Art 103-1 Verf), die Verlängerung der Amtszeit von Präsidenten von fünf auf sieben Jahre (Art 101 nF Verf) und die Streichung des Mindestalters für die Kandidatur als Präsident, Minister, Abgeordneter sowie Richter⁸.

Die Gewaltenteilung ist in Art 7 Abs 3 Verf statuiert. Die Amtssprache ist Aserbaid-

- 3 Diese war die erste ihrer Art im Orient.
- 4 Zu den okkupierten Gebieten gehörten Bergkarabach sowie die 7 Provinzen (Rayons) Lachin, Kalbajar, Aghdam, Jabrayil, Füsuli, Gubadli u Zangilan.
- 5 Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) u 884 (1993).
 - 6 Resolution 1416 (2005).
- 7 Zur scharfen Kritik der Venedig-Kommission des Europarats zu wesentlichen Änderungen siehe Opinion

No 864/2016 v 20.9.2016, Azerbaijan, Preliminary opinion on the draft modifications to the constitution submitted to the referendum of 26 September 2016, 2016 CDL-Pl (2016) 010.

8 Zuvor betrug das Mindestalter für die Kandidatur als: Präsident 35, Abgeordneter 25, Minister u Richter 30 Jahre. Nun genügt Volljährigkeit (18 Jahre), vgl Art 85, 100, 121, 126 Verf.

schanisch⁹. Heute ist die Republik Aserbaidschan ein vollwertiges Mitglied der internationalen Gemeinschaft und aktives Mitglied internationaler Organisationen: Vereinte Nationen, Europarat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIZ), Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Europäische Nachbarschaftspolitik der EU (ENP) usw.

Die Gerichtsstruktur und der Status von Richtern sind im Gesetz über die Gerichte und Richter (GGR) vom 10.6.1997 idF vom 20.10.2015¹⁰ geregelt. Es sieht für die ordentliche Gerichtsbarkeit drei Instanzen vor. Erste Instanz ist gemäß Art 20 Abs 1 GGR das Provinz- bzw Stadtgericht für sämtliche Zivilsachen unabhängig vom Streitwert. Die Lösung von handels- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten obliegt den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und Handelsgerichten¹¹, die in den Kapiteln VIII und VIII-I GGR geregelt sind. Gegen die Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte ist die Anrufung der Appellationsgerichte (zweite Instanz) in den Städten Baku, Sumgayit, Ganja, Shaki und Shirvan möglich, Art 61ff GGR. Die Funktion des Appellationsgerichts in Nachitschewan wird gemäß Art 52 Abs 2 GGR durch das Oberste Gericht Nachitschewans ausgeübt, dem auch die Aufsicht über die Stadt- bzw Provinzgerichte auf dem Gebiet der autonomen Republik obliegt. Die dritte Instanz bildet das Oberste Gericht der Republik Aserbaidschan in Baku. Das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidschan, ebenfalls in Baku gelegen, ist für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig, seine Funktion und Aufgaben sind im Gesetz über das Verfassungsgericht¹² statuiert.

Gesetze und andere vom Parlament erlassene Rechtsakte treten, sofern kein abweichendes Datum festgelegt ist, nach Art 98 Verf mit ihrer Verkündung in Kraft. Als Gesetzesblätter gelten die Sammlung der Gesetzgebungsakte der Republik Aserbaidschan (GS), Zeitung »Aserbaidschan« (ZAserb), Zeitung »Republik« (ZRepublik) und Zeitung »Volk«.

Die in Aserbaidschan erlassenen Gesetze und andere Rechtsnormen veröffentlicht das Justizministerium online unter »www.e-qanun.az«. Gerichtsentscheidungen sind sehr schwer zugänglich; wenige anonymisierte Gerichtsentscheidungen sind unter »https://e-mehkeme.gov.az/Public/Anonymizedecisions« zu finden. Doch entwickelt sich seit einigen Jahren das elektronische Justizwesen in Aserbaidschan rasant; die elektronische Klageerhebung wird im Laufe des Jahres 2022 in Aserbaidschan möglich und wohl auch zwingend werden.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde in der Republik Aserbaidschan zuallererst un-

⁹ Gerichtsverhandlungen können aber auch in der Sprache der lokalen Bevölkerungsmehrheit geführt werden (Art 127 Abs 10 S 1 Verf).

¹⁰ G Nr 310-IQ, GS 1997 Nr 5 Art 413.

ter Ziff 4 der Proklamation vom 28.5.1918¹ garantiert. Dort hieß es: »Die Aserbaidschanische Volksrepublik² garantiert innerhalb ihrer Grenzen allen ihren Staatsangehörigen die vollen politischen und bürgerlichen Rechte ungeachtet ihrer ethnischen Abstammung, Herkunft, Klasse, ihres Berufs oder Geschlechts«.

Aserbaidschan erließ bereits vor dem Zerfall der UdSSR am 26.6.1990 ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz, das am 1.1.1991 in Kraft trat. Nach dessen Art 4 waren diejenigen Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidschanischen SSR vor dem Auseinanderbrechen der UdSSR besessen hatten, Teil des Staatsvolkes Aserbaidschans. Weitere Anforderungen, wie etwa ein Wohnsitz im Inland, wurden nicht gestellt. Art 16 Abs 2 bestimmte für die Einbürgerung, dass Personen aufgrund eines Antrags unabhängig ua von ihrer Herkunft, Rassen- oder Volkszugehörigkeit eingebürgert werden konnten. Eine bestimmte Aufenthaltsdauer war nicht erforderlich. Ein Kind erwarb gemäß Art 12 die Staatsangehörigkeit, wenn seine beiden Elternteile aserbaidschanische Staatsangehörige waren (ius-sanguinis-Prinzip). Eine bereits bestehende Doppelstaatsangehörigkeit wurde gemäß Art 9 zugelassen, wenn der Präsident sie anerkannte³. Nach Art 1 war die willkürliche Ausbürgerung verboten. Die Staatsangehörigkeit konnte gemäß Art 21 entzogen werden, wenn ein aserbaidschanischer Staatsangehöriger Handlungen begangen hatte, die den staatlichen Interessen oder der staatlichen Sicherheit der Republik Aserbaidschan einen wesentlichen Schaden zufügten.

Die Verfassung der souveränen Republik Aserbaidschan vom 12.11.1995 (unten III B 1) statuiert in ihren Art 52 und 53 die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen. Art 52 bestimmt den Begriff eines aserbaidschanischen Staatsangehörigen. Dabei kombiniert er das ius-soli-Prinzip mit Elementen des ius-sanguinis-Prinzips. So ist gemäß Art 52 S 2 Verf Staatsangehöriger »wer auf dem Territorium der Republik Aserbaidschan geboren wurde oder von Staatsangehörigen der Republik Aserbaidschan abstammt«. Art 52 S 3 Verf stellt klar, dass für den Erwerb der Staatsangehörigkeit von Kindern ausreichend ist, wenn einer der Elternteile Aserbaidschaner ist.

Darüber hinaus wird heute die aserbaidschanische Staatsangehörigkeit durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 30.9.1998 (StAG, unten III B 3) geregelt. Dieses Gesetz knüpft in seinem Art 1 an die Verfassung an, indem es Art 52 Verf unverändert wiedergibt. Somit misst es, wie die Verfassung, sowohl dem ius-soli-Prinzip als auch dem ius-sanguinis-Prinzip dieselbe Bedeutung bei. Zwischen 2014 und 2016 wurde das StAG grundlegend revidiert⁴. Die 2016 in Kraft getretenen Änderungen haben zur Folge, dass das StAG nunmehr in seinen Art 11, 12 gegen die Verfassung verstößt und damit den Grundsatz der Normenhierarchie grob verletzt.

Art 11 Nr 1 StAG, der die Grundlagen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit enthält, kollidiert durch das Gesetz vom 30.5.2014⁵ mit Art 52 Verf, indem es den Staatsangehö-

¹ Mit dieser Proklamation wurde Aserbaidschan durch den Nationalen Rat Aserbaidschans zum unabhängigen Staat erklärt. Vgl oben A I.

² Aserbaid: Azərbaycan Xalq Cümhuriyyəti.

³ Vgl *Hecker,* Die Staatsangehörigkeit in den Republiken vor der Gründung, während des Bestehens u nach dem Zerfall der Sowjetunion, Teil 2: Die Staatsangehö-

rigkeit in den zwölf Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, StAZ 2000, 129.

⁴ Zuletzt geändert durch G Nr 302 VQD v 24.6.2016, ZRepublik v 5.8.2016, Nr 168.

⁵ Nr 973-IVQD, GS 2014 Nr 6 Art 620 = ZAserb v 1.7.2014, Nr 137.

rigkeitserwerb durch Geburt auf dem Territorium Aserbaidschans mit Verweis auf die neu eingefügten Abs 1 und 2 des Art 12 StAG einschränkt. Gemäß Art 12 Abs 1 und Abs 2 erwirbt ein in Aserbaidschan geborenes Kind, dessen beide Elternteile Ausländer sind oder dessen einer Elternteil Ausländer, der andere staatenlos ist, nicht die Staatsangehörigkeit der Aserbaidschanischen Republik⁶. Die Änderung des StAG steht im Konflikt mit der höherrangigen Verfassung, für deren Änderung es eines Referendums bedarf⁷. Da es in Aserbaidschan keine Möglichkeit einer Popularklage gibt, bleibt abzuwarten, ob die Verfassungswidrigkeit des StAG im Wege eines Normenkontrollverfahrens gemäß Art 130 Abs 3 Nr 1 Verf iVm Art 32.1. VerfGG oder einer Verfassungsbeschwerde gemäß Art 130 Abs 5 Verf iVm Art 34.1. VerfGG durch das Verfassungsgericht geklärt wird⁸.

Die doppelte Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen (Art 10 Abs 1 StAG), kann aber im Einzelfall durch den Präsidenten der Republik Aserbaidschan (Art 109 Ziff 32 Verf) oder völkerrechtliche Verträge zugelassen werden. Bis zur Revision durch das Gesetz vom 30.5.2014 stellte der Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit jedoch keinen Grund für den Verlust der aserbaidschanischen Staatsangehörigkeit dar. Sie wurde lediglich nicht anerkannt (Art 10 Abs 1 StAG). Jetzt stellt die freiwillige Annahme der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates gemäß Art 18 Abs 1 Nr 1 StAG einen Grund zum Verlust der aserbaidschanischen Staatsangehörigkeit dar. Über die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit muss der aserbaidschanische Staatsangehörige der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats eine schriftliche Mitteilung machen⁹. Bis zum 2.6.2020 war die Unterlassung dieser Mitteilung strafbewehrt (vgl Art 318-2 Strafgesetzbuch aF; Art 10 Abs 2 S 2 StAG aF).

Der neu gefasste Art 18 StAG hat die Gründe, die den Verlust der aserbaidschanischen Staatsangehörigkeit zur Folge haben, gegenüber der bis 2014 geltenden Fassung erweitert¹⁰. Im Zuge der jüngsten Verfassungsänderung v 26.9.2016 wurde Art 53 Abs 1 Verf geändert und sieht nun ausdrücklich vor, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit von dem Entzug der Staatsangehörigkeit, der gemäß Art 53 Abs 1 Verf verfassungsrechtlich verboten ist, zu trennen ist.

Art 14 StAG regelt die Voraussetzungen¹¹ für die **Einbürgerung.** Danach können Ausländer und Staatenlose, die seit fünf Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Aserbaidschan leben, über ein gesetzmäßiges Einkommen verfügen, sich verpflichtet ha-

- **6** Deswegen wurde in Art 6 StAG die Geburtsurkunde als Nachweis für die Staatsang gestrichen.
- 7 Art 3 Abs 2 Nr 1 Verf: »Die Annahme der Verfassung der Republik Aserbaidschan und ihre Änderung dürfen nur durch ein Referendum erfolgen.«
- 8 Zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens befugte Einrichtungen sind die Nationalversammlung, der Präsident, das Oberste Gericht, die Staatsanwaltschaft, das Ministerkabinett u die Oberste Versammlung der Autonomen Rep Nachitschewan. Bisher hat keines der zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens befugten Organe von diesem Recht Gebrauch gemacht.
- 9 Zuständige Behörden sind gem VO des Präsidenten v 27.6.2014 das Außenministerium u der Staatl Migrationsdienst. Das Formular zur Mitteilung der An-

- nahme einer ausl Staatsang ist in zweisprachiger Form (aserbaid u engl) abrufbar unter: http://berlin.mfa.gov.az/files/file/anket.pdf.
- 10 Da der Verlustgrund der ernsthaften Beeinträchtigung der Staatssicherheit (Art 18 Abs 1 Ziff 3 StAG) nicht näher definiert u auch sonst nicht geklärt ist, u die Verlustgründe nach Art 18 Abs 1 Ziff 3-1 u 3-2 StAG auch Straftatbestände darstellen u somit der Verlust der Staatsang sich als Zusatzstrafe darstellt, könnte in all diesen Fällen wohl auch eine Entscheidung des VerfG erforderlich werden.
- $11\,$ Die Voraussetzungen wurden durch G Nr 658-II-IQD v 24.6.2008, GS 2008 Nr 8 Art 701 erweitert u verschärft.

ben, der Verfassung und den Gesetzen der Republik Aserbaidschan zu folgen, und Kenntnisse der Amtssprache der Republik Aserbaidschan nachweisen, auf ihr Ersuchen eingebürgert werden, unabhängig von Herkunft, Rasse, Volkszugehörigkeit, Geschlecht, Ausbildung, Verhältnis zur Religion sowie politischen und anderen Überzeugungen (Art 14 Abs 1 StAG). Art 14 Abs 5 und Abs 7 StAG lassen von diesem Grundsatz Ausnahmen zu. So können gemäß Art 14 Abs 5 StAG Ausländer und Staatenlose unabhängig von der Aufenthaltsdauer eingebürgert werden, wenn sie in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Kultur oder Sport hervorragende Leistungen erbracht haben oder Aserbaidschan an ihrer Person ein besonderes Interesse hat oder in anderen Ausnahmefällen. Großzügiger ist Art 14 Abs 7 StAG. Danach kann eine Person bei Vorliegen besonderer Dienste für die Republik Aserbaidschan unabhängig von den in Abs 1 vorgesehenen Voraussetzungen eingebürgert werden.

Ferner enthält der neu eingefügte Art 15-1 StAG den Eid eines (werdenden) aserbaidschanischen Staatsangehörigen.

Aserbaidschan ist Vertragspartei folgender das Staatsangehörigkeitsrecht betreffender internationaler Abkommen¹²:

- New Yorker UN-Übk v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, iK Aserbaidschan 14.11.1996 (BGBl 1996 II 2794);
- New Yorker UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, iK Aserbaidschan 14.11.1996 (BGBl 1996 II 2795);
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Aserbaidschan 13.5.1993 (BGBl 1993 II 2167);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, iK Aserbaidschan 12.2.1993 (BGBl 1993 II 2167);
- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, iK Aserbaidschan 14.11.1996 (BGBl 1996 II 2793).

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Verfassung der Republik Aserbaidschan v 12.11.19951

Art 12 Der oberste Zweck des Staates

I. Die Gewährleistung von Rechten und Freiheiten der Menschen und Bürger sowie eines würdigen Lebensstandards für Staatsangehörige der Republik Aserbaidschan ist der oberste Zweck des Staates.

II. Die in dieser Verfassung aufgeführten Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger sind gemäß den von der Republik Aserbaidschan abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen anzuwenden.

Art 52 Staatsangehörigkeitsrecht

Staatsangehöriger der Republik Aserbaidschan ist, wer dem aserbaidschanischen Staat angehört, mit ihm rechtlich und politisch verbunden ist und ihm gegenüber gegenseitige Rechte und Pflichten besitzt. Staatsangehöriger der Republik Aserbaidschan ist, wer auf dem Territorium der Aserbaidschanischen Republik

durch Beschluss Nr 20/83 des Zentralen Wahlkomitees der Rep Aserbaidschan v 11.10.2016 (ZAserb v 12.10.2016, Nr 224). Abdruck hier auszugsweise.

¹² Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ vgl in diesem Werk Ordner I *Cieslar,* Internat Abk u europ Rechtsakte

¹ GS v 31.7.1997 Nr 1, iK 27.11.1995, zuletzt geändert